

Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten
des Hessischen Landtags
(AB - HessAbgG)

Vom 14. Dezember 1989
(StAnz. 1990 S. 22)

Zuletzt geändert am 7. Dezember 2001
(StAnz. S. 4742)

Auf Grund des §40 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz - HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1999 (GVBl. I S. 330), hat der Ältestenrat folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 6

Zu Abs. 1 Nr. 3

1. Soweit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Tage- und Übernachtungsgeld in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) abzurechnen ist, gilt der Ort der Hauptwohnung (§ 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Meldegesetzes - HMG - vom 14. Juni 1982 - GVBl. I S. 126 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1993 - GVBl. I S. 344) oder der Ort einer Nebenwohnung (§ 16 Abs. 3 HMG) in Hessen außerhalb Wiesbadens als Dienstort des Mitglieds des Landtags. Die Wohnung ist der Tätigkeitsmittelpunkt im Sinne des §4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.
2. Bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer für die Höhe des Tagegeldes nach § 9 HRKG wird die Aufenthaltsdauer am Dienstort nicht berücksichtigt.
3. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 letzter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes findet keine Anwendung für Reisen, die am letzten Tag des Kalendermonats beginnen.
4. Der Pauschbetrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 kann erstattet werden, wenn Wiesbaden nicht der Ort der Hauptwohnung ist.
5. Der Ausschlussstatbestand für das Übernachtungsgeld nach §10 Abs. 1 letzter Satz HRKG wird regelmäßig unterstellt, wenn die Inanspruchnahme einer Unterkunft nicht durch einen Beleg über die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten oder durch die pflichtgemäße Erklärung nachgewiesen wird, dass aus privaten Gründen eine unentgeltliche Unterkunft gewährt worden ist.
6. Übersteigen die Übernachtungskosten den Betrag von 81,81 Euro, ist in der Reisekostenrechnung zu begründen, weshalb die Mehrkosten unvermeidbar waren.
7. Soweit die entsprechenden Vorschriften eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde vorsehen, ist der Präsident des Landtags hierzu befugt. Die Zustimmung des Hessischen Ministers des Innern entfällt.

Zu Abs. 1 Nr. 4

1. Der Arbeitsvertrag wird zwischen dem Mitglied des Landtags und dem Mitarbeiter geschlossen. Der Präsident legt die Mindestarbeitsbedingungen in einem Muster-Arbeitsvertrag fest.

Grundsätzlich sollen Arbeitsverhältnisse vereinbart werden, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes; es bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen den Mitarbeitern und der Kanzlei des Hessischen Landtags.

2. Die Übernahme der Arbeitgeberaufwendungen ist auf die Aufwendungen beschränkt, zu denen das Mitglied des Landtags im Rahmen der Beschäftigung und der Abrechnung der Vergütung gesetzlich verpflichtet wäre. Zusätzlich zu übernehmen sind Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen (z. B. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld).
3. Die Übernahme der Vergütung und der unter Nr. 2 dargestellten Arbeitgeberaufwendungen beginnt mit dem Ersten des Monats der Antragstellung und endet spätestens mit Ablauf des folgenden Monats, in dem das Mitglied des Landtags ausscheidet. Rückwirkende arbeitsvertragliche Regelungen bleiben mit der Maßgabe unberücksichtigt, dass die Übernahme der Erhöhungsbeträge und der Arbeitgeberaufwendungen in Betracht kommen kann, die auf eine aktuelle rückwirkende Änderung der Höhe der Berechnungsgrundlagen (also auf die aktuelle Erhöhung der Vergütung der entsprechenden Angestellten des Landes) zurückzuführen ist.
4. Die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel trägt das Mitglied des Landtags. Überzahlungen bzw. Erstattungen können vom Präsidenten mit den monatlichen Zahlungen nach §24 Abs. 1 (z. B. Grundentschädigung) bzw. anderen Leistungen des Gesetzes (z. B. Übergangsgeld) nachträglich ausgeglichen werden.
5. Der Kanzlei des Landtags sind eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages sowie weitere notwendige Unterlagen zu überlassen, die unter Berücksichtigung des Einzelfalls angefordert werden. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrags. Unterläßt ein Mitglied des Landtags die rechtzeitige Mitteilung von der Änderung oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und kommt es infolgedessen zu Überzahlungen, so haftet das Mitglied des Landtags insbesondere mit seinen Ansprüchen nach dem Gesetz für die ordnungsgemäße Rückerstattung.
6. Die Kanzlei entlastet das Mitglied des Landtags von der Abrechnung der Mitarbeiterbezüge. Eine Haftung der Kanzlei des Landtags bzw. der mit der Berechnung und Zahlung befassten Stelle gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
7. Die Übernahme von Aufwendungen aufgrund von Arbeitsverträgen mit Verwandten, Verschwägerten oder Ehegatten eines Mitglieds des Landtags ist unzulässig. Das gleiche gilt für Personen, für die das Mitglied des Landtags eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung hat.
8. In Zweifelsfragen, die bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 entstehen, entscheidet das Präsidium des Hessischen Landtags.

Zu § 7

Neben mandatsbedingten Fahrten und mandatsbedingten Reisen sowie im Fall des Abs. 4 können notwendige Parkgebühren, Garagenmieten und Straßenbenutzungsgebühren bei Nachweis erstattet werden, wenn anschließend die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt, um den größeren Teil der Strecke zurückzulegen. Der Präsident kann eine Begründung verlangen.

Zu Abs. 1

Das Mitglied des Landtags entscheidet nach eigenem Ermessen über die Wahl des Beförderungsmittels.

Hinsichtlich des Satzes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 wird bestimmt, dass eine Erhöhung ab dem auf die Veröffentlichung der maßgebenden Verordnung folgenden Monat in Kraft tritt.

Zu § 9

Zu Abs. 3

1. Erwerbseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Einkommensteuerrechts.
2. Soweit die Einkünfte nur durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden können, sind sie anteilig für den Zeitraum des Bezugs des Übergangsgelds mit monatlich einem Zwölftel des Jahresbetrags der Einkünfte anzurechnen. Die nachträgliche Änderung von Steuerbescheiden ist zu berücksichtigen.
3. Bis zur Vorlage von prüfungsfähigen Unterlagen über die Anrechnung von Geldleistungen nach § 9 Abs. 3 kann dem ehemaligen Mitglied des Landtags eine angemessene monatliche Abschlagszahlung gewährt werden.

Zum Fünften Abschnitt

Versorgungsbezüge im Sinne des Fünften Abschnitts sind nur die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Nr. 1, 3 und 5 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes aufgeführten Bezüge sowie vergleichbare Leistungen nach Rechtsvorschriften für Versorgungsbezüge aus Amtsverhältnissen.

Zu § 26

Zu Abs. 1

1. Folgende Bestimmungen des BeamtVG und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGWV) vom 3. November 1980 (GMBI. S. 742) werden sinngemäß angewandt:
 - § 21 - Witwen-/Witwerabfindung -,
 - § 24 Abs. 2 - Höhe des Waisengeldes -,
 - § 25 Abs. 1 und 2 - Zusammentreffen von Witwen-/Witwergeld und Waisengeld -,
 - § 27 Abs. 1 - Beginn der Zahlung -,

- § 29 - Zahlung der Bezüge - ,
- § 55 - Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten - ,
- § 57 - Kürzung der Versorgungsbezüge - ,
- § 58 - Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge - ,
- § 61 - Erlöschen der Witwen-/Witwer- und Waisenversorgung - .

2. Weiterhin findet §53¹⁾ Abs. 5 BeamtVG - Verwendungseinkommen - in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass Entscheidungen vom Präsidenten des Landtags getroffen werden. Die zu § 53 Abs. 1 BeamtVG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift findet wegen der abschließenden Regelung im § 26 Abs. 3 des Gesetzes keine Anwendung.

Zu § 38

Zu Abs. 4

1. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Landtags. Die getroffene Entscheidung ist auch für die Hinterbliebenen rechtswirksam und kann nicht mehr geändert werden.
2. Wird der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Landtag gestellt, finden die versorgungsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Zu Abs. 5²⁾

Der Präsident gibt die jeweilige neue Höhe der Entschädigung nach § 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 200) im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. Dabei kann er den Betrag in analoger Anwendung des § 24 Abs. 3 auf volle Deutsche Mark aufrunden.

¹⁾ Die Bestimmung bezieht sich auf § 53 BeamtVG in der bis 31. Dezember 1998 geltenden Fassung.

²⁾ Die Höhe der Entschädigung, die ausschließlich für die Berechnung von Versorgungsleistungen zugrunde gelegt wird, beträgt vom 1. Juli 2002 an 4143,51 Euro.

Verhaltensregeln für die Mitglieder
des Hessischen Landtags

Vom 9. Juni 1995 (StAnz. S. 1962)

Aufgrund des § 4 a des Hessischen Abgeordnetengesetzes beschließt der Hessische Landtag folgende Verhaltensregeln:

- I. Die Abgeordneten haben zur Aufnahme in das Handbuch des Landtags folgendes anzugeben:
 1. Die gegenwärtig neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübten Berufe, und zwar
 - a) unselbstständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b) selbstständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes unter Angabe der Firma,
 - c) freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe: Angabe des Berufszweiges.
 2. Früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind.
 3. Entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts einschließlich der Mandate in Gebietskörperschaften.
 4. Entgeltliche oder ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Verbänden oder ähnlichen Organisationen auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene.
- II. Die Abgeordneten haben der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen:
 1. Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, insbesondere Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits im Handbuch angegebenen Berufes erfolgen. Entgeltliche Tätigkeiten der Abgeordneten für das Land Hessen, die nicht zur Ausübung des Mandats gehören, sind aber in jedem Falle anzuzeigen.
 2. Zuwendungen, die sie persönlich als Kandidaten für die Landtagswahl oder im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit als Abgeordnete erhalten haben. Zuwendungen von geringem Wert bleiben außer Betracht. Die Grenze der Anzeigepflicht wird vom Präsidium des Landtags festgesetzt. Soweit Zuwendungen durch eine Person im Jahr 20.000 DM übersteigen, sind deren Gesamthöhe sowie Name und Anschrift der Person anzuzeigen; diese Angaben werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Landtagsdrucksache veröffentlicht. Zuwendungen, die bestimmungsgemäß als Spenden an eine Partei weitergeleitet werden, fallen nicht unter diese Verhaltensregeln, sondern unter die Vorschriften des Parteiengesetzes.

- III. Für die Angaben zu I. und II. ist der vom Präsidium herausgegebene Fragebogen zu verwenden. Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- IV. Wirkt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem sie oder er selbst oder eine andere oder ein anderer, für den sie oder er gegen Entgelt tätig ist, ein wirtschaftliches Interesse hat, weil sie oder er selbst oder die oder der andere durch die Mitwirkung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte, so hat sie oder er ein derartiges Interesse zuvor im Ausschuss offen zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- V. Die Abgeordneten dürfen kein Rechtsverhältnis eingehen, aufgrund dessen sie Bezüge erhalten, die sie, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb bekommen, weil von ihnen im Hinblick auf ihr Mandat erwartet wird, dass sie im Landtag die Interessen der oder des Zahlenden vertreten werden.
- VI. Der Hinweis auf die Mitgliedschaft im Landtag darf nicht genutzt werden, um sich in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten Vorteile zu verschaffen.
- VII. In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.
- VIII. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtags gegen diese Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat die Präsidentin oder der Präsident der Fraktion, der das Mitglied des Landtags angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Das Ergebnis seiner Ermittlungen teilt die Präsidentin oder der Präsident dem Präsidium mit. Das Präsidium stellt fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt.
- Die Präsidentin oder der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist; das gleiche gilt auf Ersuchen des betroffenen Mitglied des Landtags, wenn die Überprüfung ergeben hat, dass ein Verstoß nicht vorliegt.
- IX. Die Verhaltensregeln treten am 2. Mai 1995 in Kraft.